

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 12,-
eingetragen in die Post-
zeitungssitte Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bahnstellen-Anzeigen die
3 gefüllte Zeile 1,-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzettel: Nr. 35815, Postamt Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von C. L. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Bräili, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernbrevi-Anschrift Nord 3002.

Die kommende Arbeitslosenversicherung

Der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung ist im Reichs- arbeitsblatt Nr. 12/13 erschienen. Es ist ein weiter Weg, den die organisierte Arbeiterschaft zurückgelegt hat im Kampf um die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung. Noch der stürmische Gewerkschaftskongress im Jahre 1914 hat sich mit dieser Forderung beschäftigt und die öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung durch das Reich gefordert. Unterdessen hatten die meisten freien Gewerkschaften längst die Arbeitslosen- resp. die Erwerbslosenunterstützung eingeführt. Die öffentlich-rechtlichen Körper- schaften in der Vorkriegszeit haben sich immer bemüht, das Arbeitslosenproblem als eine soziale Frage zu betrachten und zu beherrschen, mit der Begründung, man dürfe der Einzelpersönlichkeit das Verantwortungsgefühl nicht nehmen. Die genannten Körperschaften konnten damals noch nicht sozial denken.

Soziales Denken kann erst allmählich und auf Grund bestimmter Produktionsverhältnisse erworben werden. Unter sozialem Denken verstehten wir die Fähigkeit, im Interesse der Gesellschaft, der Gesamtheit der Volksgenossen unter Hinnahme persönlicher resp. privater Interessen zu denken. Allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse allein geben noch nicht die Möglichkeit, sozial zu denken. Voraussetzung hierfür ist die Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens, in die Ursachen und Wirkungen des Wirtschaftens der Gesellschaft. Soziales Denken wiederum bedingt noch nicht den Willen zum sozialen Handeln. Dieses muss erst wieder durch ein bestimmtes Interesse gefördert werden, das zur Zwangsläufigkeit führt oder doch führen kann. Dieser psychologische Prozess hat sich vollzogen während des Krieges, dessen Resultat die Erwerbslosenfürsorge war.

Fürsorge und Versicherung ist nicht dasselbe. Als Fürsorge wird deklariert die Aufrichtung der Mittel für die Arbeitslosenunterstützung durch alle Steuerzahler, also eine Unterstützung lediglich durch den Staat, während bei der Arbeitslosenversicherung die Arbeiter zur Aufrichtung der Mittel durch Beiträge anteilig direkt herangezogen werden. Der jetzt vorliegende Entwurf will die Arbeitslosenversicherung. Sechs Abschnitte umgrenzen das in Frage kommende Gebiet.

Der erste Abschnitt handelt vom Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig soll sein, wer auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappsozialistischen Krankenfasse pflichtverpflichtet ist. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung mit häuslichen, land- oder forstwirtschaftlichen Diensten, sofern der Beschäftigte zu den im § 165 Abs. 1 Nr. 1 der RBD. bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist. Ohne Haftbarkeit geht es nun einmal in unserer Gesetzgebung nicht ab. Deshalb soll denn der Landwirtschaft — die hier hauptsächlich in Frage kommt — wieder eine Extrawurst gebracht werden? Wenn diese „häusliche Gemeinschaft“ aus irgendeinem Grunde ein plötzliches Ende nimmt, dann hat der Arbeitnehmer das Nachsehen oder doch mindestens erhebliche Scherereien. Uebrigens ist es sehr schwierig festzustellen, ob eine Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft vorliegt, oder nur Drückebergerei der Landwirte von der Beitragserleichterung für einen sozialen Zweck. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht die unständig Beschäftigten und die Wanderingerwerbetreibenden. Man kann zugeben, daß für diese eine Versicherung schwer durchführbar ist, schon wegen der erschwerten, wenn nicht ganz unmöglichen Kontrolle über Beschäftigung oder Verdienst. Bei den Wandergewerbetreibenden fehlt außerdem der Arbeitgeber. Versicherungsfrei sind auch solche Personen, für die als Entgelt nur freies Unterhalt gewährt wird. Außerdem ist versicherungsfrei eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Häuslichkeit leben kann; versicherungsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der zuletzt genannten Personen während eines Teiles des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft hat.

Dass die im Betriebe oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn die genannten Arbeitgeber für den Fall der Arbeitslosigkeit das gewährleisten wie das Gesetz auch, kann man billigen. Die übrigen Bestimmungen über Befreiung von der Versicherungspflicht scheinen nicht von besonderer Wichtigkeit zu sein.

Im zweiten Abschnitt ist der Gegenstand der Versicherung behandelt, der sich erstreckt 1. auf die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit; 2. auf die Beitragung Arbeitgeber für den Fall der Krankheit und 3. auf die Unterstützung bei Kurzarbeit.

Recht bedeutsam ist die Fassung des § 14, die lautet: „Wer seine Arbeit freiwillig ohne wichtigen Grund ausgegeben oder durch schuldhaftes Verhalten verloren hat, hat für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“ Wer selbst schon Arbeiter war, der weiß wie manchesmal die „freiwillige“ Ausgabe der Arbeit zustande

kommt. Und gar das „schuldhafte“ Verhalten läßt sich bei einem Missliebigen nur zu leicht konstruieren. Um die im § 14 enthaltenen Gefahren für die Arbeiterschaft abzuschwächen, muß von vornherein darauf gehalten werden, daß die Angaben des Arbeitgebers oder seines Vertreters nicht ausschlaggebend sein dürfen, sondern daß die Betriebsräte ein entscheidendes Wort zu sagen haben. Auf einen anderen Mangel soll hier noch hingewiesen werden.

Wenn im § 12 Absatz 2 Ziffer 3 dem Rechtsempfinden infolge Rechnung getragen ist, als dort bestimmt wird, daß die Annahme der durch Aussandt oder Aussperrung freigewordnen Arbeit verweigert werden kann, so wird dieser gute Gedanke im § 15 wieder fortgeschlagen, wenn es heißt:

„Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Aussandt oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, haben für die Dauer des Aussandes oder der Aussperrung keine Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“

Es ist hier nicht von Streikenden oder Ausgesperrten die Rede, sondern nur von Arbeitslosen. Die Sachlage ist nun nach dem Entwurf des § 15 die: Angenommen, die Unternehmer der Papiererzeugung haben ihre Arbeiterschaft ausgesperrt. Infolgedessen fehlt den Tapetenfabriken sehr bald ihr hauptsächlichstes Rohprodukt, das Papier. Die Tapetenfabriken kommen zum Stillstand, die Arbeiterschaft ist arbeitslos geworden. Sie befindet sich nicht im Kampf mit ihren Arbeitnehmern. Über sie wird dafür bestraft, daß die Papierfabrikanten ausgesperrt haben. Der Staat hat kein Recht, einen Teil seiner Öffnungen zu bestreiken, weil sie sich nichts zuschulden kommen ließen. Es kann in dem angenommenen Falle keine Rette davon sein, der Staat dürfte sich nicht in die Kämpfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einmischen. Die Tapetenarbeiter befinden sich absolut nicht im Kampf. Es kann bei dem § 15 auch nicht von einem Äquivalent den Arbeitnehmern gegenüber die Rente sein. Kann man ein solches gelten lassen dort, wo es sich wirklich um Aussandt oder Aussperrung handelt, so in unserem Falle ganz und gar nicht, ganz abgesehen davon, daß die Unternehmer bei vorübergehendem Rohstoffmangel niemals in die Lage kommen dürften, Arbeitslosenunterstützung zu benötigen, wogegen die Arbeiter, die durch die Folgen einer Aussperrung arbeitslos werden, sofort vor dem Richter stehen. Der § 15 darf deshalb unter keinen Umständen Gelehrt werden, er birgt in sich nicht Recht, sondern ist verkehrt, sondern ist verkehrt. Oder glaubt die Regierung, sie hätte weniger soziale Pflicht, für die Opfer der heutigen Wirtschaftsordnung einzutreten, als die Gewerkschaften? Wenn die Regierung die Röhrte gehabt hätte, den Entwurf zum Scheitern zu bringen, dann hätte sie als Tatsache hierzu kein geeigneteres Mittel finden können als den § 15. Dieser Paragraph muß fallen.

Im § 17 ist die Bezugszeit geregelt. Danach kann die Unterstützung innerhalb 24 Monate 26 Wochen lang bezogen werden. Der Versicherte kann erst dann wieder Unterstützung beziehen, wenn er 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat oder auf Grund des § 7 freiwillig verzichtet war. Den übrigen diesbezüglichen Bestimmungen kann man zusimmen, sie alle hier anzuführen ist nicht möglich und hat erst Zweck, wenn der Entwurf Gesetz geworden ist. Auch die Bestimmungen über die Kurzarbeitunterstützung kann man gutheißen. Die Anträge auf Unterstützung müssen beim Arbeitsnachweis gestellt werden, wie im dritten Abschnitt bestimmt ist. Zweifellos ist der Arbeitsnachweis die richtige Stelle für die Entgegennahme dieser Anträge, da ja doch auch die Kontrolle beim Arbeitsnachweis liegt.

Der vierte Abschnitt des Entwurfs sieht Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit vor. Es ist den Arbeitnehmerstellen die Möglichkeit gegeben, Mittel zur Beschaffung etwa notwendiger Arbeitsausstattung vorzustreden. Es kann außerdem mit Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung finanzielle Beihilfen aus der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stellen, zudem beruflicher Fortbildung oder Umwidlung.

Im fünften Abschnitt ist die Aufrichtung der Mittel geregelt. Sie sollen aufgebracht werden 1. zu zwei Dritteln durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, 2. durch Zuflüsse des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber bringen ihre zwei Drittel je zur Hälfte auf. Während des Bezuges von Kurzarbeitunterstützung ruht die Beitragspflicht der Arbeitnehmer, wovon jedoch die Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht berührt wird.

Das sind die wesentlichsten Punkte des Entwurfs, die hergehoben zu werden verdienen. Im großen ganzen könnte man — unbeschadet einiger Schönheitsfehler — sich mit dem Entwurf anfreunden und zunächst seine praktische Auswirkung als Gesetz abwarten. Leider ist aber der § 15 kein Schönheitsfehler, sondern durchweg ein Fehler, der zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Infolgen von Arbeitslosigkeit, entsprechend dem § 15, haben seither die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Aber mehr und mehr erfolgt der Abbau dieses Unterstützungsangebotes und die Gesetzgebung hat jetzt einzuspringen, wo sie leichter ver sagt hat. Will die Regierung eine selbstverständliche Pflicht nicht übernehmen, dann kommt sie in den Verdacht, ja sei Mächtigen unterlegen, die ein Interesse daran haben, die Arbeitslosen direkt zu Arbeitswilligen zu machen. Das müßte die folgen sehr

lender Unterstützung sein, und damit wäre die Ziffer 3 im Absatz 2 des § 12, wonach die Arbeitslosen nicht verpflichtet sind, durch Aussperrung oder Streik freigewordene Arbeit anzunehmen, völlig illusorisch gemacht. Wir erwarten vom Reichstag, daß er den § 15 des Entwurfs ablehnt, und von der Regierung, daß sie dem keinen Widerstand entgegenstellt.

Der Kampf gegen die Verelendung.

Die große Mehrheit der Arbeiter, Angestellten und Beamten ist heute nicht in der Lage, von ihrem Δ - oder Gehaltseinkommen zu leben. Die Mehrheit — abgesehen von dem engeren Kreise der Höchstgezahnten und einem Teile der Nichtverheirateten — hat ein Einkommen, das tief unter dem Existenzminimum steht. An der Balala gemessen, hat heute ein Arbeiter rund ein Drittel, ein Angestellter rund ein Viertel, ein Beamter in Viertel bis zur Hälfte des Goldlohnes in der Vorkriegszeit.

Bürgerliche Weisheit behauptet, es werde nicht genug produziert. Der Achtstundentag sei der Vater alles Übelns und verleiht dem Unruhe mehr. Die Arbeiter brauchen nur mehr zu arbeiten. Dann würden sie mehr Lohn erhalten und es werde mehr produziert. Die Preise würden infolge des vermehrten Angebots fallen, es könne mehr ausgeführt werden, wodurch die Balala verbessert werde.

Wir wissen seit Marx, daß die Mehrarbeit den Arbeitern keinen Gewinn bringt, sondern daß sie zur Erhöhung des Mehrwertanteils des Kapitals dient. Es ist bekannt, daß das Kapital sich heute bis zu 50 Prozent und mehr verzinst, wenn das auch nicht immer in der prozentualen Dividendenverteilung zum Vorschein gelangt, sondern durch Kapitalsverwässerung und ähnliche Manöver verdeckt wird. Der Nutzen der achtstündigen Arbeitszeit ist nur das Kapital, nicht der Arbeitende.

Wenn z. B. ein Arbeiter heute 1200 M. in der Woche verdient, bei einem Lohn der Werk von etwa einem Pfennig, und er verdiente früher 36 M. die Woche, so verdient er heute genau ein Drittel. Bei einer Arbeitszeitverlängerung von zwei Stunden würde eine Lohn erhöhung um ein Viertel eintreten, so daß er nunmehr 1500 M. wöchentlich verdienen würde, also noch nicht die Hälfte dessen, was er früher verdiente.

Die Arbeitszeitverlängerung bedeutet also keinen Vorteil für den Arbeitenden. Sie nimmt ihm nur die Zeit und Lagerhalt, außerhalb seines Berufes — zum Teil wenigstens — soweit zu erwerben, daß das Existenzminimum herauskommt — sei es durch Gartenbau und Viehzucht, durch sogenannte Schwarzarbeit oder durch Handel und Bergbau mehr —, das Existenzminimum, das ihm für seine normale Arbeitsleistung im Betrieb oder Berufe nicht gewährt wird.

Diese Tatsache muß einmal offen ausgesprochen werden. In der Häuslichkeit kommen natürlich Gartenbau und Kleintierzucht in Frage. Durch Mehrarbeit außerhalb des Betriebes oder Berufes erwirkt sich heute ein sehr großer Teil der Arbeitenden, wenn nicht der größte, den Lohnanteil, der ihm an der Arbeitsstelle vorbehalten wird. Dadurch entlastet er das Kapital, steigert dessen Mehrwert, beschleunigt die Akkumulation (Auspeicherung des Kapitals) und trägt dadurch dazu bei, die durch den Krieg vernichteten Werte allmählich zu erneuern.

Die Mehrarbeit „im vaterländischen Interesse“ oder „für den Wiederaufbau“, wie man sie von verschiedenen Seiten von den Arbeitenden verlangt, wird heute tatsächlich schon geleistet. Gerade der Kleingartenbau — weniger die Kleintierzucht — wirkt außerdem auch schon heute preisregulierend auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wodurch dem Bucher gewisse Grenzen gesetzt werden.

Es ist bekannt, daß im Inlande nicht genügend Lebensmittel erzeugt werden. Diese Knappheit treibt die Preise in die Höhe und setzt den realen Wert des Geldeinkommens noch weiter herab. Die Einfuhr aus dem Auslande, um den Bedarf zu decken und der preiserhöhenden Knappheit entgegenzuwirken, erfordert zur Bezahlung ausländische Devisen, deren Erziehung die Balala verschlechtert.

Die Vermehrung der Lebensmittelmengen im Inlande durch Mehrarbeit ist somit eine volkswirtschaftliche Tat, ein Opfer, das die Arbeitenden der Gesamtheit bringen. Es ist aber ein Opfer, zu verlangen, daß sie diese freiwillige Mehrarbeit dem Kapital leisten sollen, wovon weder die Arbeitenden selbst, noch die Gesamtheit profitieren würden, daß sie ohne Vorteile für sich ihre reguläre Arbeitszeit verlängern lassen sollen, ohne daß ihnen ein angemäßiges Existenzminimum garantiert wird.

Schwach hat diese Nebenarbeit auch ihre großen Nachteile. Sie verlängert in Einzelstellen die Arbeitszeit der Betroffenen bis auf 12 bis 14 Stunden, bedeutet im Sinne volkswirtschaftlicher Organisationen eine Kraftverzettelung, die sich aber nicht vermeiden läßt. Auch verbinderi sie die in doppelt Angespanntem an fast jeder Tätigkeit im öffentlichen Leben und beschränkt ihnen die Möglichkeit stärkerer Beschäftigung und Fortbildung. Nicht zuletzt verlieren die Arbeiterorganisationen diesen Einfluß der durch die Verhältnisse erzwungenen Mehrarbeit.

Diese Entwicklung ist durchaus nicht zu begrüßen. Sie ist lediglich ein Kampf gegen die weitere Verelendung und als solcher nicht zu vermeiden. Man soll deshalb auch die Kleingartenausbewegung nicht mit idealistischen Phrasen zu begründen versuchen.

Sie ist lediglich ein Eigentumskampf und entspringt deshalb notwendigen materiellen Motiven. Sie erfasst immer weitere Kreise, je weiter die Geldentwertung forschreitet. Sie ist unter den augenblicklichen Verhältnissen notwendig und sollte behördlich sich die trügerische Unterstützung erfahren. Es darf aber nie vergessen werden, daß die Arbeitenden auf diesem Umwege das einzubringen versuchen müssen, was ihnen für ihre reelle produktive Berufssarbeit vorenthalten wird.

Der Lohnabzug nach der neuen Novelle zum Einkommensteuergesetz.

Von Arbeitsschreiber S. G. (Frankfurt a. M.).

Die durch die Novelle beschlossenen Änderungen zum Einkommensteuergesetz sind in verschiedenen Artikeln bereits besprochen worden. Während einzelne Bestimmungen der Novelle am 1. Januar 1922, einige andere für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 in Kraft treten, treten die entsprechenden neuen Bestimmungen für den Lohnabzug bereits am 1. August 1922 in Kraft mit der Maßgabe, daß für alle Zahlungen, die am 1. August und später erfolgen (auch für rückliegende Zeiten), bereits die neuen Steuersätze zu verhängen sind.

Es ist nun nicht notwendig, daß sich jeder Lohn- und Gehaltsentzähler aus den umständlichen Bestimmungen des § 46 die für ihn stabsleitenden Verträge selbst erkennt, denn das würde sicher sehr häufig zu Unrichtigkeiten führen. Während nämlich die Verträge für den Haushaltungsvertrag und die Ehefrau sowie die Beerdigungsfälle verdoppelt sind, sind die Verträge für die Kinder und mittellose Angehörige um 600 Pf. erhöht. Die Berechnung ist also nicht ganz einfach. Durch die Einführung der Steuerbücher und die auf der Rückseite der Steuerbücher angebrachte Tabelle kann leicht mit einem Schlag ersehen werden, was bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher usw. Zahlung steuerfrei bleibt. Damit dies bei den Lohnzahlungen vom 1. August an ebenso rasch festgestellt werden kann, braucht man sich nur die folgende Tabelle an Stelle der auf dem Steuerbuch vermerkten vorzunehmen:

Gehaltsverhältnis	Steuerfreier Betrag						
	jä. dlich	z. d. d. S.	für zwei Stunden				
ledig (nur), ohne Kind	730	1560	390	150	65	31,20	5,20
verheiratet ohne Kind	1030	2040	510	170	55	40,80	6,80
verheiratet mit 1 Kind	1140	2200	630	210	105	50,40	8,40
verheiratet mit 2 Kind.	1550	3000	750	230	125	60	10
verheiratet	1500	3480	870	250	145	69,60	11,60
verheiratet	1720	3960	990	330	165	79,20	13,20
verheiratet	1860	4440	1110	370	185	88,80	14,80
verheiratet	2100	192	1250	410	205	98,40	16,40
verheiratet	2200	5100	1350	450	225	108	18
verheiratet	2350	5880	1470	490	245	117,60	19,60
verheiratet	2500	6300	1590	520	265	127,20	21,20
verheiratet	2650	6840	1710	570	285	136,80	22,80
verheiratet	2910	7320	1830	610	315	146,40	24,40
verheiratet	3100	7800	1950	650	335	156	26
verheiratet	3200	8280	2070	680	355	165,60	27,60
verheiratet	3310	8760	2190	730	375	175,20	29,20
verheiratet	3500	9240	2310	770	395	184,80	31,80
verheiratet	3600	9720	2430	810	415	194,40	32,40
verheiratet	4000	10200	2550	850	435	204	34
verheiratet	4200	10680	2670	890	455	212,80	35,60
verheiratet	4320	11160	2790	930	475	223,20	37,20
verheiratet	4520	11640	2910	970	515	232,80	38,80
verheiratet	4720	12120	3030	1010	535	242,40	40,40
verheiratet	4930	12600	3150	1050	555	252	42
G. Kapital: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei Kindern hat laut Steuerbuch früher 2100 Pf. an Steuern frei. Diesem Betrag entspricht nach der neuen Novelle ein Betrag von 4920 Pf. Bei früherer Zahlung 410 Pf. bei wöchentlicher Zahlung 410 Pf. bei täglicher Zahlung 98,40 Pf. zuerst zu begreifen, welche Steuerlast vertraglich 1800 Pf. bzw. kann er 180 Pf. Steuern zu bezahlen. Steuer berechnet sie Tabelle 98,40.							
Arbeiter im Eltern- und Kinderheim zu leben							81,60 Pf.
Bei täglicher Zahlung ist die Rendition ebenso.							
Wöchentliche Angestellte sind, wie gesagt, den Kindern gleich.							
Zurück zur Zahlung ist die Steuerabnahme als abgegrenzt zu betrachten; eine Steuerabnahme ist nach § 100 des Gesetzes vom 20. Februar 1920, wenn das soziale Gewerbe unter 100 000 Pf. übersteigt, es ist dann, daß das Gewerbe eine Steuerabnahme verleiht. Da dieser Betrag ist ja noch niedriger, wenn das Gewerbe unter 100 000 Pf. liegt. Dieser besondere Vorschriften der neuen Novelle für diese Steuerabnahme für 1922 läuft in einem bestimmten Artikel Anfang des Jahres 1923 zu stehen, um die Steuerabnahme nicht unnötig zu bestimmen.							
Damit ist auch, daß die Steuerabnahme auf Werte erfaßt werden kann, wenn sie den jetzt höheren Betrag von 10 000 Pf. um mindestens 12 600 Pf. übersteigt.							

Standpunkt, noch auf Grund ihrer Statuten eine internationale Organisation darstellt, die imstande ist, das revolutionäre Proletariat der ganzen Welt in einem einzigen Kampforganismus zusammenzufassen".

Die spanischen Syndikalisten, die zwei Delegierte auf der Konferenz hatten, teilten mit, daß sie sogar auf ihrer letzten Konferenz in Saragossa beschlossen hatten, lieber völlig allein zu bleiben, als sich den Roten Moskauer Gewerkschaftsinternationale anzuschließen.

Auch die "Industrial Workers of the World", die nicht vertreten waren, haben sich brieschig gegen die Rote Gewerkschaftsinternationale und für die Gründung einer unabhängigen Internationale aller revolutionären Syndikalisten und Industrialisten erklärt.

Das Zenitum der internationalen Sammlung der revolutionären Arbeiterchaft der ganzen Welt", heißt es an einer Stelle des Versammlungsberichts, "liegt nun nicht mehr in Russland, denn die russische Sovjetregierung hat die Revolution erweitert." ("Der Syndikalist", 1922, 4. Jahrgang Nr. 23).

Die Konferenz hat sich nicht mit der bloßen Kritik begnügt. Sie hat bereits beschlossen, "ein provvisorisches Bureau der revolutionären Syndikalisten einzurichten, das beauftragt wird, vom 12. bis 19. November dieses Jahres einen Weltkongress der revolutionären Syndikalistischen Landesorganisationen einzuberufen".

Dieser Beschuß ist besonders bemerkenswert angesichts der Tendenz, zu der sich die Anhänger der neuen Internationale bezeichnen. Ausdrücklich erklärte die Konferenz, daß der revolutionäre Syndikalismus "nicht die Erwerbung der politischen Macht, sondern die Ausgestaltung jeder staatlichen Funktion aus dem Leben der Gesellschaft" erstrebt. "Er ist der Meinung, daß zusammen mit dem Monopol des Besitzes auch das Monopol der Herrschaft verschwinden muß, und daß der Staat in jeder Form, auch in der Form der sogenannten 'Diktatur des Proletariats' niemals ein Werkzeug für die Befreiung der Arbeit, sondern immer nur der Schöpfer neuer Monopole und neuer Privilegien sein kann". Diese Gewerkschafter verneinen schlichthin "jede parlamentarische Betätigung und jede Münlichkeit in den gesetzgebenden Körpern". Streik, Boykott, Sabotage und als höchsten Ausdruck der direkten Aktion: der "soziale Generalstreik" sind die Kampfmittel dieser Gruppe, von denen allein sie Erfolg erwarten.

Auch die französischen Sezessionisten waren, wie erwähnt, auf dem Berliner Kongress vertreten. Der französische Delegierte Besnard hat sogar versöhnliche Fragen über die Freilassung der Anarchisten und Syndikalisten an den Vertreter der russischen Zentralverbände gestellt und die Forderung erhoben, daß die Gewerkschaften "ihre volle revolutionäre Tätigkeit in den Gewerkschaften frei entfalten können". Bei der angeblichen "Parteilosigkeit" der unter dem neuen Kurs reformierten russischen Gewerkschaften sollte diese Forderung eigentlich ohne weiteres erfüllt werden können. Aber der Vertreter der russischen Zentralverbände wußte nur zweideutig zu antworten.

Besnard berichtet zwar das Bureau der französischen Sezessionisten, nicht das Bureau vertretet nicht die Rechte. Das zeigte sich auf dem Kongress in St. Etienne. Auf diesem Kongress (Ende Juni) zeigte sich die Rechte plötzlich äußerst besorgt um die "Einheit" der Gewerkschaftsbewegung und die gewerkschaftliche Disziplin, denn jetzt handelt es sich um das Vokalium zu Russland, und sie beschwerte Toffi und Besnard und das gesamte Bureau der Sezessionisten.

"Ich frage mich," erklärte der Delegierte Besnard auf diesem Kongress, "und andere müssen sich die gleiche Frage stellen, ob es sich hier (bei dem Berliner Plan) nicht um den Embryo einer dritten, einer anarcho-syndikalistischen Internationale handelt, die sich nicht gegen die Mächte der sozialen Revolution, sondern gegen die Rote Gewerkschaftsinternationale richten wird." (La Vie ouvrière, 7. Juli 1922.)

Freilich handelt es sich um eine neue gewerkschaftliche Internationale, wenn auch in Minimierungsscale. Es ist zu erwarten, daß bei dem aktuellen Programm, das die Berliner Konferenz entwarf ist, die dritte gewerkschaftliche Internationale noch weniger umfangreiche sein wird, die Raktion zu bekämpfen, als ihre Organisation auf dem Wege zu der Zerplattung des Proletariats: die Rote Gewerkschaftsinternationale. Zumal ist es interessant, an diesem Verhandlungsprozeß innerhalb der Reihen der "einheitlichen" Syndikalisten, daß sie nun gegenüber den Anhängern der älteren Gewerkschaftsinternationale dieselben Grundsätze verteidigen, die sie in Süde mit Erfolg getreten haben.

"Wie", rief der Delegierte Schaub in seiner polnischen Rede, "dass französische Proletariat ist bereits in zwei Teile geteilt, und ihr steht hier, um Vorreitertreppen, um Richtigkeiten zu fordern — indem sie die Ideologie über die Aktion und die Internationale Rechte stellt — ihr schafft euch an, eine dritte Internationale zu gründen und die Kraft der Arbeiters noch mehr zu zerstören." Nach einer bewundernden Erwähnung, wohin der Zug führt, der in Süde begonnen hat, sagte er hinzu: "Dann wird eine dritte Internationale entstehen, weil es Unabhängigkeitsgruppen sind wie hier. Statt das Proletariat zu zerreißen, wie es ist, und die Gewerkschaften zu trennen, dann es auf dem ganzen Gebiet sozialer und materieller Fragen ausgeübt ist, treibt nun in einer langen Sprungstrecke Philosophie, wie man es auch in der Geschichte kennt. Statt das Proletariat zu zerreißen, wie es ist, und die Gewerkschaften zu trennen, dann es auf dem ganzen Gebiet sozialer und materieller Fragen ausgeübt ist, treibt nun in einer langen Sprungstrecke Philosophie, wie man es auch in der Geschichte kennt."

Demnach steht gegen die Rote Gewerkschaften und kommt sie mit der Entwicklung einer neuen gewerkschaftlichen Internationale, "eine Rote Gewerkschaft, ohne Gewerkschaften, ohne Gewerkschaften". Die französische Delegation ist nicht mit bestechender Stimme zu sein. Den Roten Gewerkschaften kommt die Rote Gewerkschaftsinternationale ausgewählten Zuständigkeiten wie die Widerstand

gegen das übermächtig in den Vordergrund trat, war das Problem leichten Endes. Lösung und Leitmotiv der Gegenjahr, die auf dem Kongress zum Ausdruck kamen. Der Kampf ist mit dem Sieg Monmaus nicht beendet. Die Anhänger Besnards haben schon ihren Entschluß befindet, ihm unter der Wurzel: "Wieder mit den Politiken" innerhalb der "einheitlichen" Syndikalisten zu Ende zu kommen. Hier stehen sich die Auffassungen extrem gegenüber.

Semard sagte in seiner Rede: "Wir werden die Gewalt verwirklichen in der Form der Diktatur des Proletariats, nicht der Diktatur über das Proletariat, sondern der Diktatur durch das Proletariat, was nicht dasselbe ist."

Diese Bemerkung Semards ist bestens eine Vorzeit: die Diktatur des Proletariats wird stets eine Diktatur über das Proletariat sein, die Diktatur der Partei über das Proletariat, solange das Proletariat nicht über genügend geschulte Kräfte verfügt in Wirtschaft und Verwaltung, um die Diktatoren zu überwachen.

"Je unwissender die Menschen sind," erklärte Toffi, "um so mehr wird die Diktatur die Macht in die Hände eines Mannes oder einiger Männer legen." Viel ausgeprobener erklärte sich Beznard gegen die Diktatur: "Die Revolution", sagte er, "wird entweder vollständig sein oder gar nicht. Ist sie vollständig, so wird die Armee mit ihren Gewehren und Taxis sich in den Dienst des Volkes stellen."

Mit anderen Worten heißt das: die Revolution wird siegen, wenn die Mehrheit des Volkes auf ihrer Seite sein wird. Lassen sich schärfere Gegensätze denken?

Die Anhänger der anarcho-syndikalistischen Berliner Internationale haben zunächst eine Niederlage erlitten; die Resolution Besnards vereinigte 406 Stimmen auf sich, während Monmaus 741 Stimmen für seine Resolution gewann. Aber merkwürdigweise sind auch die Vertreter der Roten Gewerkschaftsinternationale wie sie ist, sondern wie sie sein sollte. Sie befremden sich nicht ohne weiteres zur Roten Gewerkschaftsinternationale, sondern nur, wenn sie auffordert, die Gewerkschaftsabteilung der kommunistischen Internationale zu sein. Sie verlangen erstens, daß die Rote Gewerkschaftsinternationale ihren Centralismus aufgibt und die nationale Autonomie der französischen Gewerkschaftsbewegung respektiert, und zweitens, daß die Rote Gewerkschaftsinternationale ihre Autonomie wahrt gegenüber der kommunistischen Internationale. Die Säulen, auf denen die Rote Gewerkschaftsinternationale ihre Macht stützt, stehen auf schwankendem Grunde. Die verhältnismäßig große Zahl von Stimmen, die die Rote Gewerkschaftsinternationale für ihre Gedanken vereinigen konnten — ein Jahr nachdem die "Einheit" der revolutionären Syndikalisten als ein ehrner Tals etabliert wurde —, ist ein Vorzeichen schwerer Erstürmungen, denen der lockere Bau der Roten Gewerkschaftsinternationale schwerlich standhalten wird.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Arbeitsrechtliche Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommen über Überschreiten vom 15. Mai 1922.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 14 vom 31. Juli 1922 sind die obengenannten Bestimmungen zum Worte gebracht. Die Bestimmungen sind für unsere Verbandsfunktionäre in den betreffenden Gewerbestellen von Bedeutung, denn sie regeln das Tarifvertragsverhältnis, die Rechte der Organisationen und was damit zusammenhangt.

Sonderdrucke der arbeitsrechtlichen Bestimmungen nebst der Erläuterung hierzu sind im DINformat zum Preise von 9 Pf. (einschließlich Porto) vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Bureau Reichs-Arbeitsblatt, Berlin NW 6, Luisenstraße 33, gegen Voreinsendung des Beitrages auf das Postfachkontor Berlin NW 7, Nr. 84 271, Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Umtafte, zu beziehen. Bestellungen sind auf der Rückseite der Zahltafel vorzunehmen.

Heilbehandlungskosten für Kriegsopfer.

Das Reichsversorgungsgesetz gewährt Kriegsbeschädigten kostenfreie Heilbehandlung für ihr Dienstbeschädigungsleiden. Um auf Kriegsteilnehmern, die von diesem Gesetz nicht erfaßt werden, die Ausgaben für die Heilbehandlung zu verringern, sind beim Haushalt des Reichsministeriums des Innern Mittel zur Gewährung von Zuflüssen zu den Heilbehandlungskosten zur Verfügung gestellt. Sie werden gewährt, wenn die Kriegs-, Verstümmelungs- oder ähnliche Gulagen des laufenden Jahres für die Beleistung der Heilbehandlungskosten nicht ausreichen. Unter gewissen Umständen kann ein Teil der Verstümmelungszulage bei der Berechnung außer Acht bleiben. Die Zuflüsse werden bewilligt bei Krankenauflade, abwendung, unter gewissen Bedingungen bei Hauspflege, bei Kurern in inländischen Bädern, Sanatorien und Bungalows, falls eine organische Erkrankung schwererer Art vorliegt. In gleicher Weise wird die Beschaffung von Körpersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie von Gehren für Blinde erleichtert. Die Anträge sind mit einem Zeugnis über die Notwendigkeit der Heilbehandlung, das von einem Kreisarzt (Bezirkssarzt) oder von einem beamteten Versorgungsarzt ausgestellt ist, sowie mit einer Übersicht über die voraussichtlichen Kosten dem für den Wohnort zuständigen Hauptversorgungsamt zur Weiterleitung an die beauftragende Stelle vorzulegen.

Entschädigung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener bei Vorladungen.</

Das Bauen der Zahnärzte.

Die Überzeugung von der sozialen Notwendigkeit der Zahnsorge drängt immer weiter. Im Staate Ohio (Vereinigte Staaten) haben jetzt 21 große industrielle Unternehmungen einen eigenen Zahnarzt eingestellt. Durch Erlass des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt wird jetzt auch die zahnärztliche Versorgung in Krankenanstalten als notwendig bezeichnet und ebenso wird von gleicher Stelle aus die planmäßige Mitarbeit von Zahnärzten in den Wohlfahrtsämtern verlangt.

Genossenschaftsbewegung.

Ein gesetzlicher Fortschritt auf dem genossenschaftlichen Gebiete.

Der Reichstag hat am 20. Juni eine Verbesserung zum Genossenschaftsgesetz beschlossen, die nicht genügend gesamt gehandelt ist. Schon längst war die Entwicklung des Genossenschaftswesens über den einstmals geschaffenen Rahmen des Genossenschaftsgesetzes hinausgewachsen. Die rapide Entwicklung machte die Abänderung gewisser Bestimmungen des bisherigen Gesetzes und ihre Anpassung an die neuen Verhältnisse notwendig. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hat seit längerer Zeit nach dieser unerlässlich gewordenen Abänderung gestrebt und im freien Ausitus aller genossenschaftlichen Zentralverbände Deutschlands an einer gründlichen allgemeinen Änderung und der Schaffung eines entsprechenden Gesetzentwurfes mitgewirkt. Die gesetzliche Verabschiedung dieses Entwurfes ist aber in Kürze nicht zu erwarten, weshalb zunächst die dringendsten Abänderungen in einer Gesetzesnovelle vorgenommen wurden. Danach muss in Zukunft die Generalversammlung der Genossenschaften mit mehr als 10 000 Mitgliedern aus gewählten Vertretern der Genossenschaften bestehen. Beträgt die Mitgliederzahl einer Genossenschaft mehr als 3000, so kann das Statut das gleiche bestimmen. Wie jedem Genossenschaftler bekannt, nutzte bisher jedes Mitglied sich in der Generalversammlung selbst vertreten, was bei der Ausdehnung der größeren und größten Konsumgenossenschaften schon räumlich zur Unmöglichkeit geworden war. Des Weiteren sind neue Bestimmungen getroffen worden, die die Verschmelzung von Genossenschaften erheblich vereinfachen und erleichtern. Damit wird der gebotenen Zusammenfassung der Verbraucherkräfte manche bisherige Schwierigkeit und Unmöglichkeit aus dem Wege geräumt und den Mitgliedern einer aus Zweckmässigkeitsgründen aufgelösten Genossenschaft der Übergang äußerst bequem gemacht. Mit der Verabschiedung dieser Novelle durch den Reichstag ist in der Tat ein erfreulicher Fortschritt auf konsumgenossenschaftlichem Gebiete getan worden, den alle Freunde genossenschaftlicher Gemeinwirtschaft nur begrüßen können.

Ein genossenschaftliches Bekleidungsmerk.

Mit einem Kapital von 10 Millionen Mark ist in Dresden die Gesellschaft Sächsisches Bekleidungsamt errichtet worden. Darauf ist beteiligt die Großhandels-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine mit acht Teilen, die Produktionsgenossenschaft der Schneider in Seifhennersdorf und Dresden sowie die Sächsische Staatsbank mit je einem Teil. Diese Gesellschaft bezweckt nach ihrem Gesellschaftsvertrag die Übernahme des Kleidungsvertriebs Dresden, die Fortführung von Bekleidungsgegenständen aller Art, deren Vertrieb, den Energiebedürfnissen der Unternehmen und die Beteiligung an solchen. Das Bekleidungsamt Dresden hatte nach seiner ursprünglichen Bestimmung die ehemals jüdischen Fertigkeiten des deutschen Hentes mit Kleidung und Schuhwerk zu versorgen. Die Betriebsanlagen enthalten umfangreiche und zweckmäßig ausgestattete Werkstätten für Schneider und Schuhmacherei.

Die neu errichtete Gesellschaft hat die gesamten Anlagen auf 30 Jahre mietweise, die Betriebsanlagen, Maschinen, Werkzeuge und Inventar gegenläufig läufig übernommen. Der gesamte Betrieb wird nunmehr für die neue Aufgabe umgestaltet, die maschinellen Anlagen und technischen Einrichtungen ausgestattet und, soweit dies notwendig ist, erweitert und vervollkommen werden. Mit der Errichtung des sächsischen Bekleidungsamtes ist ein gemeinschaftliches Unternehmen entstanden, das die gesamten angefertigten Bekleidungsgegenstände unter Ausnutzung privater Gewerbetreibenden rechtes dem unmittelbaren Verbrauch zuführen wird.

Gautag des Gau 13.

In Kassel im Gewerkschaftshaus tagte am Sonnabend, dem 29., und Sonntag, dem 30. Juli, die Gaumeeting des Gau 13. Vertreten war der Hauptvorstand durch den Kollegen Thiemig, die Gauleitung durch 3 Vertreter und 12 Zahlstellen durch 10 Vertreter. Nicht vertreten waren 7 Zahlstellen.

Zum 1. Punkt: Bericht der Gauleitung, referierte Kollege Dr. gen. z. Der Redner gab einen Rückblick über die Entwicklung des Gau 13 und stellte feststellen, daß der überaus größte Teil der für uns zuständigen Arbeiter in unserer Organisation ist, während ein kleiner Teil den Christen und den kleinen Teil der Union angehört. Wir müssen zur Zeit 51 848 Mitglieder im Gau 13. Die Summe beträgt 3000 Mitglieder. Trotz Mitgliedszuwachs ist ein Zurückgehen der zuständigen Zahlstellen zu verzeichnen. Vor zwei Jahren hatten wir 61, heutz noch 20 Zahlstellen. Redner glaubt bei der jetzigen Beitragsregelung auf Grund eines Stundenlohnes bei der nächsten Tagung von einer größeren Zentralisierung der Zahlstellen betrieben zu können. Die Fäden müssen etwas zusammengezogen werden, um den Organisationsapparat zu verbessern. Auch mit dem finanziellen Ergebnis wollen wir sprechen. Im Durchschnitt sind 12,05 M. Beiträge geleistet worden. Abgesehen von 2,5 Millionen Mark auf die Hauptklasse abgezählt werden. Außerdem liegt noch für Kampagne eine Summe von über 2 Millionen Mark in den Händen der Lokalklassen. Wenn berichtet noch über die Lohnbewegungen und gibt der Verteilungszugang Auskunft, daß man durch die dauernde und intensive Zusammenarbeit der Angestellten mit dem Betriebsnäherer und den Betriebsräten es möglich war, mit den Löhnen und den Beiträgen an der Spitze zu marschieren. Aus einige unerklärbare Ergebnisse sind in der Berichtserörterung zu verzeichnen. Was sind die Voraussetzungen in Hinsicht auf Erneuerung. Den Kollegen in den übrigen Betrieben, die damals den Stimmengejagten aus der Welt entfernt nicht gefolgt sind. Redner schließt: Ein allgemeines können wir mit der Entwicklung des Gau 13 zufrieden sein; zufrieden und der Hauptvorstand.

Nach einer lebhaften Diskussion wurde Punkt 2, ein Bericht des Kollegen Thiemig über "Organisationsform und Industrieverband" eingezogenommen. In Hand des Reichsgerichts-Material ist es dem Redner gelungen, aufzuweisen, daß eine willkürliche Umwandlung der Organisationsform nicht ohne jüdische Schaden möglich sei. Die bisherige Sozialpolitik des Fabrikarbeiterverbandes, so wie sie Thiemig aus, kann sich nicht lassen. Wenn aber die Vorteile einer neuen Organisationsform nachgewiesen werden können, sind wir bereit, neue Wege zu gehen. In einer Diskussion wurde in Anbetracht des vorzüglich ausgezeichneten Berichts nicht eingetreten. Doch wurde der Rundschau geäußert, den traditionellen Material anzuhören.

Zu Punkt 3, "Beitragsfrage", lag ein Antrag des Kollegen Stroh vor, vom 1. August an den Beitrag in Höhe eines Stundenlohn zu erhöhen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen mit dem Zusatz, daß von dem über 4 M. hinausgehenden Lokalbeitrag 50 Prozent an die Hauptklasse abgeführt werden. Der Beitrag regelt sich immer lautend mit der Lohnentwicklung. Die daraus sich ergebenden Rechnungen sollen ausdrücklich für Kampagne Verwendung finden.

Unter Punkt 4 wurden in der Berichtserörterung erörtert die Kollegen:

Bor-Doch (Offenbach), Dr. Winkel (Kreis), Michel (Frankfurt).

für) und als Ersthilfegerät (Stadt Darmstadt). In den Gaubeirat wurden gewählt: Christian Gros (Mainz), Philipp Brand (Frankfurt), Valentin Berlin (Wiesbaden), Dr. Wenzel (Biebrich), R. Fischer (Kanada), Charles (Darmstadt) und W. Höre (Lippstadt).

Kollege Bruns trat mit einem Antrag an die Kollegen der Zahlstellen. Dieselbe fasst die gesetzlichen Empfehlungen und mit der Hoffnung, in der Zukunft genügend so weiterzuarbeiten damit der Gau 13 ein Gewissen in der Geschichte des Fabrikarbeiterverbandes werde, zum Wohl der Mitgliedschaft und zum Wohle der Allgemeinität.

Berichte aus den Zahlstellen.

Braunschweig. In unserer letzten Quartalsversammlung erhielt der Kollege Jennings den Geschäftsbereich. Die Hauptklasse hatte in Einnahme und Ausgabe 360 168,20 M. und die Lokalklasse bilanzierte in Einnahme und Ausgabe mit 35 260,71 M. Währungs des Streiks von 2½ Wochen in der Braunschweiger Plattenfabrik A.G. wurden von der Hauptklasse an Streikunterstützung gesetzt 212 819 M. von der Lokalklasse an nichtberufsvertragliche Mitglieder 12 242,20 M. Der Mitgliederbestand am Ende des Quartals beträgt 535 männliche und 280 weibliche, Summa 815 Mitglieder. Anschließend erhielt der Kollege Moldenhauer den Bericht vom Verbandsrat, welcher die Versammlung mit Interesse begleitete. Einen Sturm der Entrüstung entfachte die Mitteilung von der Absicht der Betriebsleitung unseres Verbandes, die Mitglieder des Bauarbeiter-Verbandes und anderer Verbände, und nahm die Versammlung folgende Resolution an: "Die Mitglieder der Zahlstellen Voigtsberg erklären, jegliche Verschärfung unseres Verbandes, überhaupt jede Abteilung von Mitgliedern unserer Organisation zugunsten einer anderen Organisation ist mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, und stellen sich die Kollegen voll und ganz auf den Boden der Rechte des Verbandsrates". Ein Antrag, der Ortsvorstand solle die Vorarbeiten machen zwecks Anstellung eines Beamten unter Aussichtung einer von der Versammlung gewählten vierzehnjährigen Kommission wurde angenommen. Die Anstellung eines Beamten soll als 1. Punkt an die Tagesordnung der nächsten Versammlung gelegt werden. Ferner wurde noch die Budgetkontrolle erwähnt und geringt, daß dieselbe nicht sofort genau durchgeführt wird. Den Beratungsaussente wurde ein besseres und gebremstes Arbeit zu bestem unserer Organisation anhingezogen.

W. R. Heilbronn. In unserer am 30. Juli abgehaltenen Delegierten-Generalversammlung für das 2. Quartal gab Kol. Dietrich (Stuttgart) den Bericht vom Gewerkschaftsamt. Redner gab in 1½ stündiger Rede ein eindrucksvolles Bild der Tagung selbst und insbesondere aller Fragen, welche unsere Organisation besonders berühren, wie Betriebe oder Industrieorganisationen und Arbeitsgemeinschaften. Zu den Betriebs- oder Industrieorganisationen sprachen sich sämtliche Kollegen unter Zugrundelegung bisher gemachter Erachtungen für die erlernte aus. Gegenüber trat klar zum Ausdruck, daß an dem Abstundentag mit aller Säigkeit festgehalten werden muss und alle zu Gebote stehenden Mittel angewandt werden müssen, falls die vorer von irgendeiner Seite durchbrochen werden sollte. Den Bericht vom Verbandsrat gab Kollege Haas, hervorhobend, daß die diesmalige Tagung von jeder politischen Atmosphäre frei gehalten werden sollte, zugunsten praktischer Arbeit. Gelingend behandelte er die Beiträge bezüglich der Beitrags- und Unterstützungsregelungen. Die Beiträge richten sich für die droge nach der Höhe des Stundenlohnes und für den Unterstützungen entsprechend eingestellt. Diese Regelung ist eine Selbstverständlichkeit und nach den derzeitigen Verhältnissen unbedingt notwendig, um die Organisation aktionsfähig zu halten. Auch die Funktionärstrainingseinrichtung wurde auf breiterer Grundlage ausgebaut, um den Kolleginnen und Kollegen bei eventuellen Unfällen im Dienste der Organisation weitreichende Unterstützungen zu geben. Redner sah jetzt, daß die auf dem Verbandsrat gelehrte Arbeit für die Organisation eine gute war. Sämtliche Diskussionsredner anerkennen, daß der innere Aufbau der Organisation in den derzeitigen Verhältnissen nur auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandsrates möglich sei, so in besonderen die Anpassung der Beiträge an die jeweiligen Stundenlöne, und wird dieses erneut als Antrag für die Zahlstellen erheben, um schon vor dem 1. Oktober diese Regelung rasch treffen zu lassen. Die Abstimmung ergab die Abstimmung gegen 6 Stimmen, womit diese Regelung mit der zweiten Welle im August Platz gründet. Der Tagesbericht und Kassenbericht wird im ersten Teil vom Kollegen Berg, im zweiten Teil vom Kollegen Kooper gegeben. Aus dem Tätigkeitsbericht ist hervorgehoben, daß eine ungeheure Sünde von Arbeit zu verrichten vor, zumal die Tarifverträge kurzfristig abgeschlossen waren. Trotzdem ließ der Präzedenzusatz zu wünschen übrig. Hier müsse eine längere Kontrolle eingesetzt. Im abgelaufenen Quartal nahm der Geschäftsführer teil an 5 Ortsverwaltungssitzungen, 10 Mitgliederversammlungen, 13 öffentlichen und 9 bezirklichen Versammlungen, 18 Belegschaftsversammlungen, 4 Konferenzen, 3 Sitzungsantragsausschüssen, 4 Betriebsräteversammlungen und einer Generalversammlung. Dem Kollegen Bindels wurde Entlastung erteilt. Sodann sprach Kollege Brügel vom Gewerkschaftsrat über das neue Reichsmietengesetz. Aus der Versammlung gefallene Fragen und deren Beantwortung trugen viel zum Erfolg des Materie bei. Entsprechend dem im März gefaßten Beschuß, einen Stundenlohn als Beitrag zu erheben, wurde der Beitrag auf 25, 26 und 30 M. erhöht. Durch die Ausübung des Kollegen Binder wurde die Ortsverwaltung statutarisch neu zusammengesetzt werden. 1. Bevollmächtigter ist Kollege Bindels, 2. Bevollmächtigter Kollege Binder.

M. Gladbach. Am 30. Juli fand die 3. biennale Generalversammlung der Zahlstellen statt. Der Geschäfts- und Kassenbericht erhielt Kol. Bindels. Die Einnahmen der Hauptklasse betragen 92 783 M., denen 23 763,20 M. Ausgaben gegenüberstanden. An die Hauptklasse wurden 69 019,80 M. Die Lokalklasse hatte eine Einnahme von 61 822,40 Mark, die Ausgabe betrug 40 841,80 M., so daß ein Lohnabstand von 20 980,60 M. für das 3. Quartal verbleibt. Bei Erhöhungen der Ausgaben gab Kollege Bindels bekannt, daß allein über 5000 M. als Lohnausfall an Kollegen für Teilnahme an Lohnverhandlungen gezahlt werden seien, hieran die Mahnung knüpfend, in Zukunft bei öffentlichen Verhandlungen nur je einen Kollegen aus dem Arbeitgeberkabinett zu ziehen. Dem stimmt die Versammlung zu. Die Mitgliederzahl ist von 1100 auf 1310 gestiegen. Trotzdem ließ der Präzedenzusatz zu wünschen übrig. Hier müsse eine längere Kontrolle eingesetzt. Im abgelaufenen Quartal nahm der Geschäftsführer teil an 5 Ortsverwaltungssitzungen, 10 Mitgliederversammlungen, 13 öffentlichen und 9 bezirklichen Versammlungen, 18 Belegschaftsversammlungen, 4 Konferenzen, 3 Sitzungsantragsausschüssen, 4 Betriebsräteversammlungen und einer Generalversammlung. Dem Kollegen Bindels wurde Entlastung erteilt. Sodann sprach Kollege Brügel vom Gewerkschaftsrat über das neue Reichsmietengesetz. Aus der Versammlung gefallene Fragen und deren Beantwortung trugen viel zum Erfolg des Materie bei. Entsprechend dem im März gefaßten Beschuß, einen Stundenlohn als Beitrag zu erheben, wurde der Beitrag auf 25, 26 und 30 M. erhöht. Durch die Ausübung des Kollegen Binder wurde die Ortsverwaltung statutarisch neu zusammengesetzt werden. 1. Bevollmächtigter ist Kollege Bindels, 2. Bevollmächtigter Kollege Binder.

Der Kassenbericht zeigt eine Einnahme von 559 179,25 M. für die Hauptklasse, der eine Ausgabe von 288 299,85 M. gegenüber steht, so daß 263 179,40 M. an die Hauptklasse geleistet werden konnte. Die Lokalklasse bilanzierte mit 487 100,67 M. in Einnahme und Ausgabe, und bleibt ein Kapitalsaldo für das 3. Quartal von 307 430,42 M. Der Mitgliederbestand beträgt 4044 männliche und 1688 weibliche, insgesamt 5732 Mitglieder. — Auch zu diesen Punkten steht eine rechtliche Diskussion ein, in der die Arbeit der Organisationsleitung sehr gut gewürdigt wurde. Dem Kassenbericht wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Höhe-Grenzhausen. Am 28. Juli stand im Saal des Kaiser Friedrich in Höhe unserer Quartalsversammlung der Zahlstellen statt. Zu Punkt 1 erhielt der Kollege Breiden den Bericht vom Verbandsrat. Folgende Resolution stand Antrage: "Am 28. Juli 1922 im Saal des Kaiser Friedrich in Höhe tagende Quartalsversammlung erklärt sich mit der Haltung des Kollegen Breiden auf dem Verbandsrat einverstanden und billigt die Unterichtseröffnung unter die Erklärung hinzu und Gerissen. Die Versammlung dankt das Verhalten des Verbandsrates gegenüber der Opposition und die damit verbundene Ablehnung mehrerer seitens derselben gestellten Anträge, die dem Interesse der gesamten Arbeiterschaft dienen sollten." Welches Verhalten ist denn gemeint? Das auf dem Frankfurter Verbandsrat die Bedürfnisse einer Arbeiterschaft gezeigt wurden, ist doch weder neu, noch ist das ein Vergehen. Werden dann in Höhe-Grenzhausen die Bedürfnisse einer Kinderarbeit gezeigt? Die Red. — Zu Punkt 2 gab Kollege Otto den Kassenbericht, mit welchem sich die Versammlung einverstanden erklärte. Zu Punkt 3 erklärte Kollege Otto die Beschlüsse des Verbandsrates bezüglich Beitragsabfällung in Höhe eines Stundenlohnes, und wurde einstimmig der Beschuß gezeigt, den Beißlungen des Verbandsrates nachzutun. Unter Punkt Berichtserörterung wurden die einzelnen Sorgungen der letzten Zeit innerhalb der Zahlstellen eingehend beleuchtet. Nach dem Schlußwort des Kol. Otto und Preller wurde die anstehende Berichtserörterung um 12% über geschwächt.

K. G. Hoch-Grenzhausen und Ilsegegen. Am 28. Juli 1922 stand in Ilsegegen unsere Zahlstellenversammlung statt. Zu Punkt 1 gab der Geschäftsführer Kollege Otto zu dem offiziellen Tätigkeitsbericht nähere Erläuterungen. Das 2. Quartal war durch zusammenhängende Bevölkerungsverschiebungen aufgeweitet. Wohl und das Kapital dieser Bevölkerungsverschiebung nicht immer befriedigte, was doch anerkannt werden, daß diese Größe nur durch das gute Organisationsverhältnis in unserer Zahlstelle möglich waren. Die Ergebnisse liegen während der Berichtszeit für weggelassene Arbeiter von 11,80 M. auf 27 M. Der Berichtszeit für weggelassene Arbeiter von 22 000 auf 26 000. Kollege Otto erklärte die Sorgungen aller Zweigen für die kleinste Arbeit und hat zahlreiche Sorgungen, sich in dieser Tätigkeit durch kleine Arbeitsschäden auszutüpfen mögen zu lassen, sondern weiter zu erweitern. Da die Diskussion wurde dem Kollegen Otto das volle Vertrauen der Gewerkschaftsdelegierten ausgedehnt. Wöhrend der Zeit des Tätigkeitsberichtes wurden 8 Betriebsversammlungen, 6 außerordentliche Versammlungen, 1 Fachkeller-Konferenz, 16 sonstige Konferenzen und Sitzungen, 4 Versammlungen um Siedlungsausbau, 2 Versammlungen um sozialen Gericht, 12 Mitgliederversammlungen, 1 Verbandsrat, 21 Beratungen mit Arbeitgebern, 24 öffentliche Beschlüsse.

Bericht 2 gibt Kollege Otto den Kassenbericht. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptklasse bilanzierten mit 235 711,50 M. An die Hauptklasse wurden im Jahr 186 348,70 M. geleistet. Die Einnahmen und Ausgaben der Lokalklasse bilanzierten mit 145 031,23 M. Kassenbestand der Lokalklasse am Ende des 2. Quartals 77 922,88 M. Dem Rektorierende einstimmig Entlastung erteilt. Bei Punkt 3, Aufstellung eines Geschäftsführers nach beiderer Probezeit, wurde Kollege Otto von den anwesenden 22 Delegierten einstimmig gewählt, unter Einsicht in die zweite Städteklasse, dritte Lokalklasse des Geschäftsregulatius, mit Berechtigung der vorher geleisteten Dienstzeit vom 1. 10. 20 an. Unter Punkt 4 erhielt der Kollege Breiden Bericht über den Verbandsrat. Zum Punkt 5 wurden auf Grund der Beschlüsse des Verbandsrats die entsprechenden Beschlüsse zur Durchführung derselben gesetzt, insbesondere wurde die Regelung der Beitragsfrage einheitlich vollzogen.

P. G. Rottweil. In der am 30. Juli abgehaltenen Generalversammlung, der Bezirksversammlung Rottweil-Sennfeldberg wurde der Kassenbericht für das 2. Quartal 1922 von Kollegen Rohmer erwartet. Die Hauptklasse bilanzierte in Einnahme und Ausgabe mit 445 501,90 M. An die Hauptklasse wurden 303 954,40 M. geleistet. Der Anteil der Lokalklasse an Einheitszulage und Beiträgen betrug 90 397,80 M. Die übrige Summe von 51 149,70 M. wurde für Unterstützungen verausgabt. Die Lokalklasse bilanzierte mit 239 045,65 M. Einnahme und Ausgabe. Der Bestand betrug am Quartalsende 100 842,79 M. gegen 44 010,10 Mark am Anfang des Quartals. Der Geschäftsbereich für das gleiche Quartal gab der Kollege Kasten, und war daraus eine sehr intensive Arbeit der Angestellten und Funktionäre zu ersehen. Es fanden im 2. Quartal statt: 1. Generalversammlung, 3 Verbandsversammlungen, 30 Mitgliederversammlungen, 15 Betriebsversammlungen, 21 Betriebsräteversammlungen, 8 sonstige Sitzungen, 65 Verhandlungen, 10 Sitzungsausschüsse, 2 Konferenzen. Am Quartalsende waren vorhanden 3741 männliche und 1496 weibliche Mitglieder, zusammen 5237; mindestens 236 Mitglieder mehr als am Anfang des Quartals. Die durchschnittliche Beitragsleistung betrug 11 Beiträge pro Mitglied im Quartal und bedarf diese einer Besserung. Der Geschäftsbereich, insbesondere die vom Geschäftsführer der Stelle nach angeführten Lohnberechtigungen löste eine längere Debatte aus. Als Agitationsteile gewählt wurde der Kollege Homa (Günsterwalde), zur Zeit Parteidirektor. Der Antritt erfolgt am 1. August. Neugeregt wurde der Dienstplan für die Delegierten zur Generalversammlung. Das Magazin ist das Regulativ der Gehaltskommission. In Vertragsabzug der Höhe der hohen Lohnabnahmen wurde das Lohnabstand abgeändert, die Generalversammlung erhielt eine längere Debatte aus. Als Agitationsteile gewählt wurde der Kollege Homa (Günsterwalde), zur Zeit Parteidirektor. Der Antritt erfolgt am 1. August. Neugeregt wurde der Dienstplan für die Delegierten zur Generalversammlung. Das Magazin ist das Regulativ der Gehaltskommission. In Vertragsabzug der Höhe der hohen Lohnabnahmen wurde das Lohnabstand abgeändert, die Generalversammlung erhielt eine längere Debatte aus. Als Agitationsteile gewählt wurde der Kollege Homa (Günsterwalde), zur Zeit Parteidirektor. Der Antritt erfolgt am 1. August. Neugeregt wurde der Dienstplan für die Delegierten zur Generalversammlung. Das Magazin ist das Regulativ der Gehaltskommission. In Vertragsabzug der Höhe der hohen Lohnabnahmen wurde das Lohnabstand abgeändert, die Generalversammlung erhielt eine längere Debatte aus. Als Agitationsteile gewählt wurde der Kollege Homa (Günsterwalde), zur Zeit Parteidirektor. Der Antritt erfolgt am 1. August. Neugeregt wurde der Dienstplan für die Delegierten zur Generalversammlung. Das Magazin ist das Regulativ der Gehaltskommission. In Vertragsabzug der Höhe der hohen Lohnabnahmen wurde das Lohnabstand abgeändert, die Generalversammlung erhielt eine längere Debatte aus. Als Agitationsteile gewählt wurde der Kollege Homa (Günsterwalde), zur Zeit Parteidirektor. Der Antritt erfolgt am 1. August. Neugeregt wurde der Dienstplan für die Delegierten zur Generalversammlung. Das Magazin ist das Regulativ der Gehaltskommission. In Vertragsabzug der Höhe der hohen Lohnabnahmen wurde das Lohnabstand abgeändert, die Generalversammlung erhielt eine längere Debatte aus.

obigen Notiz nicht bloß das typische Bild des Paralytikers zum Ausdruck kommt, sondern daß die Notiz mit bewußter Absicht verstimmt ist, das heißt, der Verleumder war am Werke. Der Kollege Brey hat auf dem Verbandstage ausgeführt: Die Durchführung der 10 Punkte mit allen Mitteln, also auch mit dem Generalstreit, wo bei 16—20 Grad Kälte die Beuttläufigkeit ruhte, verschiedene andere Saisonbetriebe zu Ende waren und eine verhältnismäßig erhebliche Arbeitslosigkeit herrschte, konnte niemand, der Verantwortung trug, auf sich nehmen.

Diese Worte vergleiche man mit dem kommunistischen Bericht, und man kann die Niedrigkeit der Gehinnung ermessen, die darin enthalten ist.

Rundschau.

Die Gewinnbeteiligung.

Das englische Blatt "Manchester Guardian" veröffentlichte eine Uebersicht von Studien über die praktische Verminderung der Gewinnbeteiligung in der Industrie, die jetzt auch in Form eines Buches erscheinen wird. Es gibt in England mehrere hundert Methoden der Gewinnbeteiligung. Zumteils kann das Buch nur von einem einzigen Fall berichten, in welchem die Gewinnbeteiligung etwas anderes als eine jährliche Remuneration darstellt und deshalb ihren Namen mit Recht tragen kann. Es handelt sich dabei um eine Firma in Manchester, wo die Gewinnbeteiligung auf folgenden Grundlagen beruht: 1. Die Gewinne der Gewerkschaft sind öffentlichen Kontroll zugänglich und somit können die Arbeiter in die geistigen Angelegenheiten einen genauen Einblick haben. 2. Gewerkschaftsfonds, die geeignet wären, den Gewinnanteil der Angestellten und Arbeiter zu erhöhen, dürfen nicht gebildet werden. 3. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter beträgt den hohen Prozentsatz von 70 Prozent des gesamten Gewinnes. Zu freudreich — wahr die Anregung zu dieser Einrichtung ursprünglich kommt — und so in den letzten Jahren eine obligatorische Gewinnbeteiligung durch das Parlament eingezogen wurde — sieht die Gewinnbeteiligung eine ebenso unerhörte Rolle wie in Belgien, Deutschland oder Italien. Die Repräsentanten des Systems bedecken nur, daß das System deselben auf die Imitation der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Parteien, welche diesem System abhold sind, zurückzuführen ist. Diese befürchten nämlich von der Einführung dieses Systems das Abblauen des Kampfes und des Solidaritätsgeistes der Arbeiterschaft. Wie sehr diese Angst begründet ist, ersehen wir z. B. aus einer der letzten Nummern des französischen Blattes "Source Industrielle", in welchem berichtet wird, daß die Angestellten der Burenhäuser, in denen das System der Gewinnbeteiligung eingeführt ist, bei der parlamentarischen Kommission für Arbeitsergebnisse für die Abfassung des Gesetzes über den Nachhandelung vorsätzlich geworden sind. Sie haben, um ihre Gewinnbeteiligung vielleicht etwas zu erhöhen, die gemeinsame Front der Arbeitnehmer im Stich gelassen.

Preissteigerungen.

Die "Frankfurter Zeitung" bringt in ihrer Nr. 580 vom 6. August 1922 eine Zusammenstellung der Großhandelspreise von 98 verschiedenen wichtigen Waren und stellt sie im Vergleich mit den entsprechenden Warenpreisen vorhergehender Jahre.

Der Gesamtwert der Großhandelspreise von 98 Waren ist auf 13 935 gegen 9140 Anfang Juli gestiegen. Das bedeutet in diesem einen Monat eine Steigerung um mehr als 50 Prozent. Da die Jüdengesellschaft die Preise von Mitte 1914 zum Ausgangspunkt nimmt, ist gesagt, daß im Großhandel die Preise das 139-fache der Jüdengesellschaft übertroffen haben.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den einzelnen Gruppen und für den Gesamtwert für 98 Waren:

Gruppe I Gehalts- mittel u. ähnliches	Gruppe II Fertig- waren	Gruppe III Materi- ale	Gruppe IV Schrif- stücke	Gruppe V Gehalts- mittel für 98 Waren
Juli 1911	160	100	100	100
Juli 1920	1972	2407	2749	1101
Juli 1921	2019	3849	2780	1594
Juli 1922	3519	7166	5178	3149
Juli 1923	5300	7722	5525	3392
Juli 1924	5211	8392	6310	4201
Juli 1925	6530	10585	8585	5288
Juli 1926	6649	11379	9315	5961
Juli 1927	6867	11891	10141	6413
Juli 1928	5323	13233	12163	6581
Juli 1929	13691	21210	18355	10593

Geldmittel.

Die Goldwährungsfreie "Wirtschaftszeitung", die jetzt wieder auf den öffentlichen Drucke erkennt und was nun ja fast geprägter ist, wie wichtig hierzu sei, zeigt der herausgegebene Monatsbericht der Zentralbank: "Wenn ich mir möge, wie ich den Geld aus seinem Zust herausnehmen kann." Das ist in der Tat für ihn sehr wichtig, denn seine Sachverständigkeiten sind längst bestimmt. Wenn weißt, daß die Rente in einem Schatz des 18. Jahrhunderts steht und ebenfalls in Städten. Denn ein weiteres deutliches Zeichen besitzt genau den neuen Bruch, und wenn der Herr Minister in seiner Verantwortlichkeit den ischen Erfahrung zweiter Art beschäftigen kann, würde er darin sicherlich noch dort seinen Ausdruck finden, daß er darin unter dem Schriftsteller alias, was ein Berg begebt. Eine Stückzahl wird dort darum ausdrücklich gemacht, daß es ein Wertwechsel gegen Gold nicht geben. Es kommt immer darauf an, in welchem Stoff sich der Mensch befindet und welche Urkunde er hat, ob er ein Blatt, Zeit, Zeit, Blatt oder Bergschein herstellt. Wie man leicht einen Platz auf der Höhe hat, was dem finanziellen Minister auch möglich zu machen wäre, das steht da nicht. h. m.

Internationale Arbeiterbewegung.

Die kommunistischen Gewerkschaften im Jahre 1921

Im Jahre 1919 wurde die Gewerkschaft der sozialistischen Arbeiter um 270 000. Das Jahr 1920 brachte einen kleinen Rückgang, im 1921 ging die Zahl der Mitglieder um 60 000 zurück. Dieser Rückgang nahm die internationalen kommunistischen Gewerkschaften, die besonders unter der sozialistischen Verbindung der Gewerkschaften eingeschlossene Verbände bildet, ab, und zwar verlor er einen über 44 000 Mitglieder. Somit für gewöhnlich lag nach einer zwei Drittel der Gewerkschaften eingeschlossenen Verbänden um 222 000 der 313 000, jüngsten bekannten Verbänden an. Die große Gruppe der Gewerkschaften stellen die Gewerkschaften, die 26 in 25 der Mitgliedschaften während des Sommers 1919 in der Mitgliedschaft der Gewerkschaften einschlossen.

Außenhalb der sozialistischen Gewerkschaften befinden sich Gewerkschaften mit 50 000 Mitgliedern, von denen einige die Hälfte zu den sozialistischen Gewerkschaften gehörte. Die letzteren formen ihres Standes ihr letztes Zentrum.

Die Gewerkschaften auf Basis einer Einigung eines Komitees, die 1921 zur Gründung einer sozialistischen Partei, was nie stattgefunden hat, die Organisation hat der größte Teil ihrer Gewerkschaften verloren.

Frauenfragen.

Verbandstag der amerikanischen gewerkschaftlichen Frauenliga.

Der achte, alle zwei Jahre stattfindende Verbandstag der Amerikanischen Gewerkschaftlichen Frauenliga (National Women's Trade Union League), diese Vereinigung umfaßt Gewerkschaften des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes, die ganz oder teilweise sich aus weiblichen Mitgliedern zusammensetzen) fand vom 5. bis 10. Juni in Worcester, III. statt. Die Mitgliedschaft der Liga wird auf rund 600 000 angegeben mit eigenen Sektionen in 20 Städten.

Der Amerikanische Gewerkschaftsbund wurde aufgefordert, den örtlichen Frauengruppen in solchen Gewerben, die in keinen Landesverband aufgenommen werden, die Errichtung besonderer Organisationen zu ermöglichen. Nur wenige Landesverbände lehnen die Zulassung von Frauen als Mitglieder noch ab; dazu gehören besonders die Friseurgeschäfte und die Zimmerer.

Der Verbandstag weist in einem anderen Beschuß darauf hin, daß neben den rund 8 Millionen Frauen in gewinnbringenden Betätigungen gegen 20 Millionen Frauen in der eigenen Hausarbeit beschäftigt sind, die keinerlei amtliche Anerkennung oder Schutz genießen, obwohl auch ihre Tätigkeit für das Volkswohl von größter Bedeutung ist. Das Arbeitsministerium soll daher aufgefordert werden, eine besondere Erhebung über die wirtschaftliche Lage dieser Frauen vorzunehmen. Andere Beschlüsse sprechen sich für die strikte Durchführung des Alkoholverbotes aus, für Arbeitslosenversicherung, für das Nationalisierungsprogramm der Bergwerke, welches die Bergleute aufgestellt haben, für die Errichtung eines Landesarbeitsnachweises mit einem weiblichen 2. Direktor, für die Festsetzung des Mindestalters für die Beschäftigung Jugendlicher auf 16 Jahre mit entsprechender Änderung des Schulalters und so weiter.

Als Nachfolgerin von Frau Robbins wurde Frau Schwarz zur Vorsitzenden gewählt.

Abrechnung vom 1. Quartal 1922.

Gesamt-Einnahme.

Am Kassenbestand vom 4. Quartal 1921	36 121 566,41 RM.
Eintrittsgeld à 2 RM	138 354,—
Beiträge à 5,—	25 312 895,—
Beiträge à 4,—	509 692,—
Beiträge à 3,—	6 921 162,—
Beiträge à 2,—	349 406,—
Beiträge à 2,50	346 955,—
Beiträge à 1,50 und 1,— RM	297 665,50
Beiträge à 15 Pf. (§ 13 Abi. 6)	20 014,95
Beiträge à 30 und 15 Pf. (Abgaben)	22 259,55
Von den Zahlstellen zweit entgegengestellt	29 119,85
Parteihilfen	21 303,75
Proletarier	10 219,60
Schreibmaterialien	12 956,75
Brotläden	935,—
Korrespondenzblätter	1 396,—
Reisekarten	1 677,50
Umsätze	115,—
Umsatzschätzungen	26 911,—
Beiträge von Einzelmitgliedern	3 200,95
Erbschäden	4 344,—
Druckhäuser	15,—
Unterstützungen zurückgezahlt	2 467,17
Verluste	2 450,—
Zinsen	22 752,80
Gesamt-Einnahmen: Hauptstelle 4 531,35 RM. Zahlstellen 9 299,16	13 820,51
Zinsen von den Zahlstellen zurückgezahlt	5 059 200,50
Zinsabrechnung von den Zahlstellen (4. Quartal 1921)	1 593 183,47
Summe 76 856 039,26 RM.	

Gesamt-Ausgabe.

Per Gewerkschafts-Unterstützung:	
a) an Betriebe	13 951,90 RM.
b) an Arbeitshilfe	1 663 490,15
c) an Städte: Zahlstellen 4 142 438,35 RM. Hauptstelle 1 626,60	4 144 064,95
Rechtsfälle: Zahlstellen 49 822,21 RM. Hauptstelle 4 421,49	53 243,70
Gewerkschafts-Unterstützung	18 890,20
Umsatzgeld: Zahlstellen 25 491,65 RM. Hauptstelle 5 963,50	31 455,15
Eierbegab	331 766,95
Stadt-Hilfe: Zahlstellen 6 374 266,95 RM. Hauptstelle 2 707,—	6 376 973,95
Kaufzettel-Unterstützung: Zahlstellen 13 204,10 RM. Hauptstelle 100,—	13 204,10
Kaufzettel	6 314 635,25
Zeitungsgaben	49 448,—
Postkarten aus der Hauptstelle an die Zahlstellen	4 229 460,95
Allgemeine Deutschen Gewerkschaftszeitung: Beilage (1. Quartal 1922): Druckerei 1 610,35	1 610,35
Druckerei: Druckerei 163 036,25 Stempel 65 339,73	163 036,25
Postkarten	112 397,—
Druckerei und Schreibmaterialien	46 563,26
Postkarte im Städte	69 606,60
Gelehrte	126 403,25
Reisekarten	511 725,—
Reisekarten	827,—
Reisekarte der Hauptstelle	3 131,—
Reisekarten-Schulung	26 935,15
Zeitung des Proletariers	1 304 731,50
Zeitung des Proletariers	383 404,45
Druckerei	120 335,40
Druckerei	352 637,40
Zahlstellen	1 337 377,30
Reisekarten	33 969,—
Zeitung	5 364,55
Postkarten	51 479,30
Zeitung	179 011,20
Zeitungsende	2 185 05,04
Zeitungsende	30 126,75
Zeitungsende	1 840,75
Zeitungsende	30 929,82
Zeitungsende	17 568,75
Zeitungsende	35 030,50
Zeitungsende	2 209 632,70
Zeitungsende am 31. März 1922	45 310 191,85
Summe 76 856 039,26 RM.	

September, den 1. August 1922.

Ernst Hart, Sekretär.

C. Rößler, L. Seiffert, H. Niemeyer, 2. Sekretär.

H. Hasler, Hans Roth, C. Gremmel, Sekretär.

Verbandsnachrichten.

Ausgeschlossen.

wurden die Mitglieder: Salo Müller, Buchstr. 806 707; Johann Schön, Buchstr. 802 842 und Johann Wolf, Buchstr. 802 836, von der Sozialstelle München, auf Grund des § 14, Absatz 3a.

Friedrich Willim, Buchstr. 749 62

Beilage zum Proletarier

Nummer 33

Hannover, 19. August 1922

31. Jahrgang

Das der Industrie

Chemische Industrie

Kalischiedsgericht.

Am 17. und 18. Juli fand in Berlin eine Sitzung des Schiedsgerichtes für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kalibahnhaltstellungen statt. Eine Beratung über die verhandelten Streitfälle schloss sich am 28. und 29. Juli am Sitz der Geschäftsstelle in Halle a. d. Saale an.

Gegenstand der Verhandlung und Beratung waren Streitigkeiten aus § 85 KBBG., und zwar mehrere Einzelstreitigkeiten auf der Gewerkschaft Johannashall, ein Streitfall mit der A.-G. Bismarckhall, Samswegen und eine Gesamtstreitigkeit des Betriebsrates des Schachtes Wustrow gegen die Gewerkschaft Wendland.

In Sachen Johannashall wurde von der Gewerkschaft wiederholt die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes bezweifelt. Das Schiedsgericht ist aber nach eingehender Beratung einstimmig zu der Überzeugung gelangt, daß es für alle Streitigkeiten aus § 85 KBBG. zuständig ist, auch wenn die geltend gemachten Ansprüche innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der Kalinobelle, d. h. vor dem 11. November 1921, entstanden sind. Die Zuständigkeit ist in allen diesen Fällen aus dem Sinn und Zweck des § 85 Abs. 4, letzten Satzes der Kalinobelle zu entnehmen. Für die übrigen Fälle, in denen Ansprüche der Arbeiter nach dem 1. April 1921 entstanden sind, ist das Schiedsgericht auch zuständig aus der Vereinbarung vom 13. September 1921. (Vergl. diesbezügl. Rundschreiben.)

Sachlich standen gegen die Gewerkschaft Johannashall Ansprüche auf Entschädigung für Feierstichtiken, wegen Führung eines doppelten Haushaltes und wegen Arbeitslosigkeit nach Entlassung zur Verhandlung. Gegen alle Ansprüche hat die beklagte Gewerkschaft eingewendet, daß die Kläger freiwillig abgelebt seien, während Voraussetzung zur Anwendung des § 85 KBBG. sei, daß der Arbeiter entlassen ist. Der Einwand ist nach einstimmiger Ansicht des Schiedsgerichts unerheblich, weil unter entlassen im Sinne des § 85 jedes Ausscheiden aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis zu verstehen ist, wenn das Ausscheiden unmittelbar oder mittelbar mit der Übertragung von Beteiligungsziffern zusammenhängt.

Was nunmehr den Anspruch auf Entschädigung wegen Führung eines doppelten Haushaltes anbelangt, so hat sich in vielen Fällen herausgestellt, daß die Kläger die tatsächliche Führung eines doppelten Haushaltes nicht gehörig oder gar nicht glaubhaft gemacht hatten. Diese Fälle mußten deshalb vertagt werden, um die erforderlichen Beweismittel (polizeilichen Ausweis, Wohnungsschein, Abfahrtsschein usw.) herbeizuführen zu können. In übrigen und je nach der Größe der Mehrausgaben durch den doppelten Haushalt Entschädigungen von 20 bis 30 Prozent des in den letzten drei Monaten auf dem beklagten Werke je Schicht verdienten Durchschnittslohnes bis zur Dauer von 26 Wochen vom Schiedsgericht zuerkannt worden.

Dem Anspruch auf Entschädigung wegen Arbeitslosigkeit nach der Entlassung hat die Gewerkschaft entgegengesetzt, daß die Kläger die ihnen vermittelte anderweitige Arbeit nicht angenommen und dadurch ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet haben. Wenn die Kläger das bestreiten, ist es deshalb ihre Sache, nachzuweisen, daß ihnen die Annahme der angebotenen Arbeit nicht zugemutet werden könnte. Gelingt ihnen das nicht, muß der Anspruch auf Entschädigung abgewiesen werden.

Dieselbe Frage spielte auch eine Rolle in der Streitsache A.-G. Bismarckhall. Die Gewerkschaft hatte hier einige von ihr entlassenen Arbeitern die gesetzlichen Entschädigungen nach § 85 des KBBG. zunächst gewährt, dann aber wieder entzogen, als die Arbeiter die ihnen nachgewiesene Arbeit ablehnten. Das Schiedsgericht hat einstimmig beschlossen, daß der Arbeitgeber die einmal zuge-

billigten Entschädigungen nicht einseitig wieder entziehen darf, sondern daß das Schiedsgericht über die Überlennung der Entschädigung entscheiden muß. Tatsächlich hat das Schiedsgericht in vorgelegtem Streitfall den Klägern zumeist die Entschädigung abgeraten, weil die Kläger sich nicht einmal die angebotene Arbeitsgelegenheit angelehnen hatten und andererseits die Annahme der betreffenden Arbeit zugemutet werden konnte.

Endlich hat das Schiedsgericht den Anspruch auf Entschädigung von Feierstichtiken in einer grundsätzlichen Entscheidung in der Sache Wendland anerkannt. Zu dieser Entscheidung zwinge die Auffassung des Schiedsgerichtes, daß unter "entlassen" nur das Ausscheiden aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis zu verstehen ist. Ein solches Ausscheiden tritt bei Einlegung von Feierstichtiken ein, weil der Arbeiter aus dem bisherigen Rechtsverhältnis mit ungeliebter Arbeitszeit ausscheidet und in ein neues mit beschränkter Arbeitszeit eintritt. Diese aus der durch die Rechts sicherheit geforderten buchstäblichen Auslegung gewonnene Auffassung entspricht auch der Rechtsschließigkeit. Denn, wenn der Unternehmer, ohne selbst Kali zu fördern und zu vertrieben, durch die Übertragung der Beteiligungsziffer den Nutzen am Absatz zieht, kann der Arbeiter, welcher durch die Einlegung geschädigt wird, billigerweise eine Entschädigung aus der Gewinne durch die Quotenübertragung beanspruchen. Zweifellos wird der Arbeiter durch die Einlegung von Feierstichtiken geschädigt. Er kann also eine Entschädigung dafür beanspruchen, wenn die Einlegung der Feierstichtiken mit der Quotenübertragung zusammenhängt. Ob das der Fall ist, muß jedesmal besonders geprüft werden. Im Falle Wendland hat das Schiedsgericht den Zusammenhang beacht und demgemäß erkannt, daß die Gewerkschaft die Feierstichtiken zu entschädigen hat.

Die grundsätzliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, welche unser Mitglieder besonders interessieren dürfte, werden wir in der nächsten Nummer des "Proletariers" zum Abdruck bringen. Die nächste Sitzung findet voraussichtlich Ende September statt. Von etwa gestellten Anträgen auf Entschädigung gemäß § 85 des KBBG. ist den Gauleitungen und auch uns Mitteilung zu machen. Mit der Vertretung unserer Kollegen vor dem Kalischiedsgericht, dessen Sitzungen gewöhnlich in Berlin stattfinden, haben wir den Kollegen Kahl, Berlin SO. 33, Rückertstraße 17, beauftragt.

Erhöhung der Kalipreise.

Auf Antrag des deutschen Reichskalifabrikat hat der Reichskalirat in seiner Sitzung vom 8. August mit Wirkung ab 9. August beschlossen, die Inlandspreise für Kalisalze und Kalisalzfabrikate um durchschnittlich 50 Prozent zu erhöhen. Der Antrag wurde gegen die vier Stimmen der Vertreter der Landwirtschaft angenommen. Die letzteren erklärten auch diesmal, daß sie zwar die Forderungen der Industrie auf Erhöhung der Inlandspreise als berechtigt anerkennen, daß die Landwirtschaft aber, namentlich mit Rücksicht auf die durch die Getreideumlage geschaffenen Verhältnisse nicht in der Lage sei, die erhöhten Inlandspreise zu zahlen.

Entsprechend der Verantragstellung des Reichskalifabrikats vom 19. Juli 1922 wurden zu den festgefeierten Inlands-Höchstpreisen Reichszuschläge festgesetzt. Von dieser Preiserhöhung sollen ausgeschlossen sein alle bis zum 19. Juli 1922 beim deutschen Kalischindikat eingegangenen Aufträge der inländischen Landwirtschaft und Industrie. Diese fallen noch zu den alten Preisen erledigt werden.

Der Reichskalirat hat außerdem unbeschadet des Rechts eigener Preisabschlusserklärung für den Fall, daß bis zum 15. Oktober 1922 die Rohsalzpreise, die Krämerfrachten, die Rohsalzleuer, die Löhne und Gehälter der Kalirebäuer- und Angestellten oder die eine oder andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollte, eine aus jehs Mitgliedern des Reichskalifabrikats gebildete Kommission, bestehend aus zwei Vertretern der Kalirebäuer, zwei Vertretern der Kalirebäuer und zwei Vertretern der Arbeitnehmer ermächtigt, vom Tage dieser Steigerung an die am 8. August 1922 vom Reichskalirat beschlossenen Preise in demselben Ver-

hältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kalindustrie für den Doppelzentner K₂O hierdurch erhöht haben. Die Preisabschlusserklärung der Kommission soll mit Stimmenmehrheit erfolgen. Die Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums.

Nachstehend lassen wir eine Tabelle folgen, aus der die neuen Preise, geltend ab 9. August 1922, ersichtlich sind. Gleichzeitig haben wir eine Gegenüberstellung der Preise vom Jahre 1914 vorgenommen und das Vielfache der Preiserhöhung errechnet.

Kali-Inlandspreise
(für 1 Prozent Kali (K₂O) im Dz.):

Sorten	Preis 1914	Preis ab 9. 8. 22	Steigerung um das Vielfache
Karnallit mit mindestens 9% und weniger als 12% K ₂ O	8,5	502	59,0
Rohsalze mit 12–15% K ₂ O	10,0	594	59,40
Düngeflas mit 20–22% K ₂ O	14,0	780	55,71
Düngeflas mit 30–32% K ₂ O	14,5	936	64,55
Düngeflas mit 40–42% K ₂ O	16,5	1200	77,41
Chlorkalium mit 50–60% K ₂ O	27,0	1310	48,51
Chlorkalium mit über 60% K ₂ O	29,0	1435	49,48
Schwefel-Kali mit über 42% K ₂ O	35,0	1905	54,42
Spatzef. Kali-magnesia	31,0	2033	67,51

Für Rohsalz zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Spülzwecken, tritt ein Preiszuschlag von 30 Prozent ein, so daß Karnallit mit 653 Pf. und Kainit und Et. mit 12–15 Prozent K₂O mit 772 Pf. für 1 Prozent Kali im Dz., mit einer Unsergebühr bis zur Station bei Bezug von Stückgut von 400 Dz. hochprozentiger Karnallit mit einem Mindestgehalt von 12 Prozent K₂O zur Herstellung von Magnesiummetall mit 494 Pf. für 1 Prozent K₂O im Dz., mit einer Auslaubgebühr von 20 Prozent für den Dz. berechnet werden darf. Die für die Herstellung von Kalisalzfabrikaten festgesetzten Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Land sind beträchtlich: für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 Prozent K₂O ein Aufschlag von 1200 Pf. für den Dz. K₂O für doppelt gereinigtes und chemisch reines Kali ein Aufschlag von 1400 Pf. für den Dz. K₂O.

Die Vertreter der Landwirtschaft im Reichstag stimmen gegen die Preiserhöhung, weil der Landwirtschaft unmöglich zugemutet werden kann, diese Preise zu zahlen. Demgegenüber vergleiche man die Steigerung der landwirtschaftlichen Produkte, die in vielen Fällen weit über das Hundertfache hinausgehen. Die Löhne der Bauerarbeiter aber sind seit dem Jahre 1914 nur um das 60fache gestiegen. Wenn die Arbeiter gezwungen sind, Agrarprodukte zu kaufen, fragen die Landwirte nicht, ob dieser Preis von den Arbeitern gezahlt werden kann. Die Preise werden einfach von den Landwirten diktiert. Das ist der Segen der freien Wirtschaft. Die Jagd nach den mehr oder weniger schwierigen Papierlappen ist wohl nirgends größer als in der Landwirtschaft. Kaum hat der Bauerarbeiter eine Lohnsteigerung erhalten, wird ihm dieselbe doppelt und mehrfach vom Landwirt oder Händler wieder abgenommen. Bei denjenigen Produkten aber, die der Landwirt selbst braucht, verlangt man weitestgehende Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft. Wenn jemand rücksichtslos an der Allgemeinheit handelt, ist es in diesem Falle die Landwirtschaft.

Unsererseits wurde u. a. auch schon die Frage aufgeworfen, ob es angebracht erscheint, bei den gegebenen Kräfteabschlägen für eine weitere Preisermäßigung von Rohsalzen für die Landwirtschaft einzutreten. Hierbei liegen wir uns von dem Gedanken leiten, daß bei intensiver Bodenbearbeitung und Düngung weniger Einfuhr von Brokkorn und vergleichbar aus dem Auslande nötig sein würde. Das Geld, welches zur Einfuhr von Brokkorn von der Regierung benötigt wird, könnte zu einem Teil zur Verbilligung ländlicher Düngemittel verwendet werden. Lediglich haben wir in dieser Beziehung recht trübe Erfahrungen gemacht; denn trotz der vom Kalischindikat gewährten Substanz, trotz der Frachtmehrung usw. nehmen die Landwirte für ihre Produkte, was sie nur bekommen können. Bei unseren gesammelten Erfahrungen werden

den wird geschossen. Die am Leben Gebliebenen treibt man in geöffneten Räumen zusammen und schlägt sie auf Gewehrlänge nieder. Der Raum, in dem eben noch eine friedliche Versammlung tagte, war jetzt von einer Menge Leichen bedekt. Zwischen den in Todestümppen sich windenden Arbeitern sah man auch einige von der Menge bei ihrem Durchbruch entrichtete "Revolutionäre". Die Kunde von der Erschiebung verbreitete sich rasch in der Stadt. Man rief von überall her. Nur die Rufe: "Man schlägt! Man schlägt!" waren hörbar.

Eine zahlreiche Menge von Arbeitern versammelte sich bei einer Kirche. "Aus der Stadt fliehen!" — dieser Ruf erscholl immer lauter ringsherum. — "Woher?" Draußen alles unheimlich. Der Schreck schwindet. Die Woge geht auf. Kein Straßenbrot da. — "Fliehen, fliehen! Und sei es auch zu den Bäumen. Hier droht nur Erschiebung. — Und die Frauen, die Kinder? Wie also, Brüder? — Untommen wird man ja sowieso. Ob hier oder dort. Nichts zu essen, fliehen, fliehen!!"

Ein Katastrophenablauf in der Ferne. Eine sondersartige Detonation in der Luft. Nach diesem Geschehen plötzlich ein lauter Knall. Wieder ein Geschehne. Die Rächenkuppel fügt prasselnd ein Knall und wieder Knall. Ein Geschoss explodiert. Ein zweites. Wieder eins. Wieder eins. Die Menschenmenge verliert die Sichtnung und sieht gleich einer Herde kopflos gewordener Tiere aneinander. Die Vorposten schiessen und schiessen. Von irgendwoher wird ein neuer Schiebefeind erteilt, und die Schiessenden werden von den Granaten getroffen.

Die Stadt verlödt. Verzummt. Ein Teil der Einwohner floh, ein anderer versankt. Nicht weniger als zweihundert Opfer wurden den Reihen der Arbeiter entzogen. Damit endete der erste Akt der schrecklichen Tragödie von Astrachan.

Der zweite — noch furchtbare — Akt begann am 12. März. Ein Teil der Arbeiter wurde von den "Siegeln" festgenommen und in feste Kommandanturen, in Bäumen und Dampfern gefangen gelegt. Unter den letzteren ist sich durch seine Grausamkeit besonders der Dampfer "Gogol" hervor. Nach Moskau aber gingen Depechen hin, die einen "Appell" meldeten.

Der Vorsitzende des Kriegsrevolutionären Rates der Republik, L. Trotski, antwortete mit einer lakonischen Depeche: "Unterbarbarig abrechnen." Damit war das Schicksal der unglaublichen gefangenen Arbeiter besiegelt. Ein blutiger Wahnsinn tobte auf dem Lande und auf dem Wasser. In den Kellern und Höfen der Kommandanturen erschoss man die Leute. Von den Bäumen und Dampfern warf man sie in die Wolga. Menschen band man vorher Steine um den Hals. Ein Arbeiter, der im Kielraum an der Maschine lag, unbemerkt blieb und sich rettete, erzählte, daß von dem Dampfer "Gogol" in einer Nacht an 180 Mann hinuntergeworfen wurden. In der Stadt aber gab es so viele Erschossene, daß einige Räume kaum hingereicht haben, um sie alle nach dem Friedhof zu transportieren, wo man sie haufenweise als "Dampfkranke" abließ.

Zum 15. März gab es wohl kaum ein Haus, in dem nicht der Vater, der Bruder, der Mama bewohnt wäre. In manchen Häusern fehlten einige Familienmitglieder. Die genaue Zahl der Erschossenen würde man durch die Befragung ländlicher Bürger feststellen können. ... Zuerst sprach man von zweitausend. Dann von drei... Nach einigen Tagen begannen die Nachhaben die Namen der erlegten "Siegels" zu Hunderten zu veröffentlichen. Anfang April nannte man bereits die Zahl von 4000 Opfern. Die Repressionen hörten aber unterdessen nicht auf. Die Freiheit hat offenbar sich vorgenommen, an der Arbeiterschaft von Astrachan für die ganze Strecke, die im März 1919 durch Lula, Bojanz, Petropawl und andere Städte rollte, Rache zu nehmen. Erst gegen Ende April hörten die Erschießungen nach und nach auf.

Unauslöschlich verliehen die Arbeiter die Stadt. Selbst die Gefahrlos, freien Durchgang zu treiben und Brot frei einzufordern, bewies sie nicht zurückzuhalten. Zu teuer war diese Erfahrung erkauft worden. Mit dem Blut von Verdammten und Freunden wurde sie gezeichnet. Nach dem Blut von Tausenden von Proletarien Astrachans roch diese "Gnade" der Regierung. Mit summender Blutschrift wird die Astrachaner Tragödie in die Annalen der Arbeiterbewegung hineingeschrieben werden. Das unvergessene Gericht der Geschichte wird sein Urteil über einen der grausigsten Akte des kommunistischen Terrors fällen...

Die Tragödie von Astrachan.

Am 10. März 1919, um zehn Uhr morgens, unterbrachen die Arbeiter der Fabriken "Ural", "Kema", "Kunkus" und "Werft" nach einem Marschieren der Fabrikarbeiter die Arbeit und versammelten sich zu Treffern. Der Aufsichtsrat der Vertreter der Recht, zusammenzugehen, weigerten sich die Arbeiter Folge zu leisten und legten das Meeting fort. Darauf haben wir uns unter革命的 Pflicht gemacht...

(Meldung der "Trotski" an die Sowjet-Regierung.)

Hinter dieser kolonialen Meldung verbirgt sich eine furchtbare Arbeitertragödie. Die "Trotski", über deren grauenhafte Brutalität in den nächsten Tagen im Verlog des "Vormärz" eine Schrift mit erschütternden Aufzeichnungen erscheinen wird, ist eine Geheimpolizei der Sowjetregierung, die heute die gleiche Rolle gegen die Arbeiter spielt, wie früher die "Schwarze Hundert" unter dem Blutregiment des Zaren. Wie grauenhaft diese Befehle gegen die Arbeiter vorgehen und wie jede Freiheitsbegrenzung der russischen Arbeiter erbarmungslos niedergeschüttelt wird, geht aus der folgenden Schilderung des russischen Sozialisten P. Sulin hervor:

"Das Meeting, auf dem zehntausende Arbeiter versammelt waren und ihre schweren materielle Lage friedlich erträten, wurde von Maschinengewehrsoldaten, Matrosen und Granatenwerfern umzingelt. Kaumdem die Arbeiter sich geweigert, zusammenzutragen, wurde eine Gewehrfalle abgezogen. Dann rückten die kompakte Masse der Meetingsteilnehmer gerichteten Maschinengewehre, und es explodierten mit bebendem Lärm Handgranaten. Die Versammlung erzitterte, legte sich auf den Boden und verzerrte in bangster Angst. Neben dem Rattern der Maschinengewehre hörte man weder das Stöhnen der Verwundeten, noch die Schreie der Sterbenden..."

Pöhlisch reichte sich die ganze Kasse, fürwalt vorwärts und durchdrückt mit einer von dem Schreien verzehnschten Kraft den Ladevorhof der Regierungstruppen. Und läuft, ohne Rücksicht, in alle Richtungen — Rettung vor den Angeln der wieder in Tätigkeit getretenen Maschinengewehre suchend. Nach den Zischen-

